



Brüssel, den 15. Dezember 2016

SN 93/16

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zur Ukraine (15. Dezember 2016)

Der Europäische Rat bekräftigt sein Eintreten für das Völkerrecht und die territoriale Unversehrtheit der Ukraine sowie für den Abschluss des Assoziierungsabkommens EU-Ukraine, einschließlich der Schaffung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone. Ziel von Assoziierungsabkommen ist es, Partnerländer auf ihrem Weg zu stabilen und wirtschaftsstarken Demokratien zu unterstützen und der strategischen und geopolitischen Bedeutung, die die Europäische Union dem regionalen Kontext beimisst, Ausdruck zu verleihen. Daher ist der Abschluss des Ratifizierungsprozesses weiterhin ein zentrales Ziel der Union.

Der Europäische Rat hat das Ergebnis des Referendums in den Niederlanden vom 6. April 2016 über das Gesetz zur Billigung des Assoziierungsabkommens und die vor dem Referendum geäußerten Bedenken, wie sie vom niederländischen Ministerpräsidenten übermittelt wurden, sorgfältig zur Kenntnis genommen und nimmt nun Kenntnis von einem Beschluss der 28 im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs (Anlage), in dem auf diese Bedenken in völliger Übereinstimmung mit dem Assoziierungsabkommen und den EU-Verträgen eingegangen wird.

Der Europäische Rat stellt fest, dass der in der Anlage wiedergegebene Beschluss für die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union rechtlich bindend ist und nur einvernehmlich von ihren Staats- und Regierungschefs geändert oder aufgehoben werden kann. Er wird wirksam, sobald das Königreich der Niederlande das Abkommen ratifiziert und die Union es geschlossen hat. Sollte es nicht dazu kommen, wird der Beschluss hinfällig.

Der Europäische Rat begrüßt die Ergebnisse des EU-Ukraine-Gipfels vom 24. November 2016 und hebt hervor, dass die Union weiterhin entschlossen ist, ihre Beziehungen zur Ukraine angesichts der derzeitigen Herausforderungen zu vertiefen und zu verstärken. Er würdigt die Erfolge der Ukraine bei der Durchführung von Reformen zur Erfüllung europäischer Standards und die Tatsache, dass die Ukraine die Bedingungen für eine Regelung mit der Union für visumfreies Reisen erfüllt hat. Nach der Annahme eines soliden Aussetzungsmechanismus werden die beiden Gesetzgeber ersucht, das Verfahren zur Aufhebung der Visumpflicht für die Ukraine und Georgien abzuschließen.

**Beschluss der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs der
28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union über das Assoziierungsabkommen zwischen der
Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und der Ukraine andererseits**

Die Staats- und Regierungschefs der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Regierungen Unterzeichner des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (nachstehend "das Abkommen") sind –

in Kenntnis des Ergebnisses des niederländischen Referendums vom 6. April 2016 über den Entwurf des Gesetzes zur Billigung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine und der vor dem Referendum geäußerten Bedenken, wie sie vom Ministerpräsidenten des Königreichs der Niederlande übermittelt worden sind,

in dem Wunsch, in völliger Übereinstimmung mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine und mit den EU-Verträgen und im Einklang mit dem Ziel der EU, die Beziehungen zur Ukraine zu vertiefen, auf diese Bedenken einzugehen,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2016 –

haben beschlossen, Folgendes als Verständigung anzunehmen, die wirksam wird, sobald das Königreich der Niederlande das Abkommen ratifiziert und die Europäische Union es geschlossen hat:

A

Das Abkommen hat zwar zum Ziel, enge und dauerhafte Beziehungen zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gemeinsamer Werte zu schaffen, es verleiht der Ukraine aber nicht den Status eines Bewerberlandes für den Beitritt zur Union; ebenso wenig stellt es eine Zusage dar, der Ukraine einen solchen Status in der Zukunft zu verleihen.

B

In dem Abkommen wird die Zusammenarbeit mit der Ukraine in den die Sicherheit betreffenden Bereichen bekräftigt, insbesondere im Hinblick auf Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Es enthält keine Verpflichtung für die Union oder ihre Mitgliedstaaten, der Ukraine kollektive Sicherheitsgarantien oder andere militärische Hilfe oder Unterstützung zu gewähren.

C

Das Abkommen enthält zwar das Ziel, die Mobilität der Bürger zu verbessern, aber es gewährt ukrainischen Staatsangehörigen und Unionsbürgern nicht das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bzw. der Ukraine frei aufzuhalten und zu arbeiten. Das Abkommen berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele ukrainische Staatsangehörige in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen werden, um als Arbeitnehmer oder Selbstständige Arbeit zu suchen.

D

In dem Abkommen wird die Zusage der Union bekräftigt, den Reformprozess in der Ukraine zu unterstützen. Es erfordert keine zusätzliche Finanzhilfe der Mitgliedstaaten für die Ukraine und ändert nicht das ausschließliche Recht eines jeden Mitgliedstaats, Art und Höhe seiner bilateralen Finanzhilfe festzulegen.

E

Die Korruptionsbekämpfung ist für die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien von entscheidender Bedeutung. Im Rahmen des Abkommens werden sie zusammenarbeiten, um Korruption im privaten und im öffentlichen Sektor zu bekämpfen und zu verhüten. Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit zielt insbesondere auf die Stärkung der Justiz, die Verbesserung ihrer Effizienz und die Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie auf die Korruptionsbekämpfung ab.

F

Die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und die Achtung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich wie unter Buchstabe E ausgeführt, sind wesentliche Elemente des Abkommens. Die Parteien müssen ihre Verpflichtungen nach dem Abkommen erfüllen, dessen Umsetzung und Durchführung überwacht werden. Gemäß Artikel 478 des Abkommens kann jede Partei im Falle der Nichterfüllung von Verpflichtungen geeignete Maßnahmen treffen. Bei der Wahl geeigneter Maßnahmen wird den Maßnahmen der Vorrang gegeben, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten behindern. Zu diesen Maßnahmen kann als letztes Mittel die Aussetzung von Rechten oder Verpflichtungen nach dem Abkommen gehören.
